

Bei 149 Opfern tritt der Suizid in den Hintergrund

Online-Portal berichtet über Germanwings-Piloten identifizierbar

Ein Online-Portal berichtet unter der Überschrift „Germanwings-Copilot – vom Opfer zum Täter“ über den Mann, der im März 2015 absichtlich eine Maschine in den französischen Alpen abstürzen ließ und 149 Menschen mit in den Tod riss. Die Redaktion nennt dessen vollen Namen, zeigt ein Foto von ihm und erwähnt seine Heimatstadt, Montabaur im Westerwald. Auch seine Hobbies Segelfliegen und Laufen werden genannt. Ein Nutzer des Portals sieht die Persönlichkeitsrechte des Co-Piloten verletzt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und des damaligen Kenntnisstandes sei es unnötig gewesen, diese Details mitzuteilen. Ein weiterer Nutzer erkennt grundsätzlich eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Co-Piloten. Nach Auffassung des Justiziariats des Verlages, von dem das Online-Portal betrieben wird, habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestanden, dass Andreas Lubitz das mit insgesamt 150 Menschen besetzte Flugzeug mit voller Ansicht gegen einen Berg geflogen habe. Somit sei er für den Tod von 149 Menschen und sein eigenes Ende voll verantwortlich. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft Marseille habe keine Zweifel offen gelassen. Gesicherte Beweismittel und Indizien hätten eine andere Interpretation nicht zugelassen. Die Rechtsvertretung betont das große öffentliche Interesse an diesem Geschehen, das in seiner Grausamkeit beispiellos sei und weltweit für Erschütterung gesorgt habe. Die Öffentlichkeit habe ein Recht darauf gehabt zu erfahren, wer der Mann ist, der diese Tat begangen hat. Was die üblicherweise gebotene Zurückhaltung bei Suizid angehe, so trete dieser Aspekt vor dem Hintergrund von 149 Opfern in den Hintergrund. Die Redaktion habe sich bemüht, die Belastungen für die Hinterbliebenen des Co-Piloten so gering wie möglich zu halten. Für die Wahrung der Anonymität des Co-Piloten habe es angesichts der besonderen Schwere der Tat jedoch keinen Anlass gegeben.

Die Beschwerde ist unbegründet. Entgegen üblichen Regelungen im Pressekodex liegt der Fall diesmal anders. Die von dem Co-Piloten verübte Tat ist von solcher Tragweite und erregte weltweit ein so großes Interesse, dass übliche Maßstäbe ausnahmsweise keine Geltung haben. Über den Täter konnte also identifizierend berichtet werden. Der Beschwerdeausschuss befasst sich auch mit der Frage, ob der Täter hätte anonymisiert werden müssen, um die Persönlichkeitsrechte von Eltern und anderen Hinterbliebenen zu schützen. Das Gremium kommt zu dem Schluss, dass angesichts der Tragweite des Geschehens der Persönlichkeitsschutz der Eltern zumindest dann zurückstehen muss, wenn es um die Nennung des Nachnamens des Co-Piloten und den Namen seines Heimatortes geht. Der Beschwerdeausschuss

stimmt der Rechtsvertretung des Online-Portals zu, dass angesichts der folgenschweren Tat das Gebot in Richtlinie 8.7 (Zurückhaltung in Fällen von Suizid) in den Hintergrund tritt. Schließlich die Frage nach der Berichterstattung über den Gesundheitszustand des Co-Piloten. Es ist wahrscheinlich, dass psychische Erkrankungen in Zusammenhang mit der Tat stehen. Sie konnten daher im Kontext des Geschehens erörtert werden. Fazit: Die identifizierende Berichterstattung über den Co-Piloten ist zulässig, da presseethische Grundsätze des Deutschen Presserats nicht verletzt wurden. (0318/15/1)

Aktenzeichen:0318/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet